

Prüfung und Prüfungsordnung der Fortbildung zum/zur Energieberater/in (AWI)

§1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

1. Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss der berufsbegleitenden Fortbildung zum/zur Energieberater/in an der AWI Akademie der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Baden-Württemberg GmbH.
2. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird das Konzept einer Fortbildung und einer Prüfungsdurchführung unter Berücksichtigung didaktischer und fachlicher Entwicklungen und entsprechender Anforderungen der beruflichen Praxis der Immobilienwirtschaft aufgestellt.

§2 Zweck der Prüfung und Ziel der Fortbildung

1. Die Prüfung zum/zur Energieberater/in (AWI) bildet den qualifizierten Abschluss der auf wissenschaftlicher Grundlage berufsbegleitend durchgeführten Fortbildung. Die Prüfung dient dem Nachweis einer vertieften beruflichen Qualifikation auf dem Gebiet der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und der Energieberatung.
2. Die Fortbildung wird dem Teilnehmer die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Hinblick auf eine effiziente Energieberatung bei Immobilien vermitteln.

§3 Abschlussgrad

Ist die Prüfung bestanden, verleiht die AWI die Bezeichnung "Energieberater/in (AWI)".

§4 Studienleitung/Prüfungsausschuss

1. Der Studienleiter der AWI bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, für die Stellvertreter benannt werden können. Neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter kann es ein geschäftsführendes Prüfungsausschussmitglied geben.

§5 Prüfer

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder das geschäftsführende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer.
2. Die Prüfer sind grundsätzlich als Dozenten in der Fortbildung zum/zur Energieberater/in (AWI) tätig.

3. Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§6 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das ordnungsgemäße Absolvieren einer Fortbildung an der AWI erforderlich.

§7 Umfang der Fortbildung

Die Fortbildung umfasst in der Regel einschließlich Prüfungszeit 240 Unterrichtseinheiten; dies sind in der Regel 7 Monate.

§8 Prüfungsgebiete

Alle gelehrteten Inhalte sind prüfungsrelevant für die schriftlichen Klausuren und die mündliche Prüfung.

§9 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung umfasst folgende Bestandteile:

1. Zwei schriftliche Klausuren mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten.
2. Eine Projektarbeit (20 Stunden für Heimarbeit und 20 Unterrichtseinheiten für die Projektbetreuung). Die Projektarbeit stellt eine nicht benotete Prüfungsvorleistung dar und ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
3. Eine mündliche Prüfung. Diese beinhaltet eine Vorstellung des Projektes der schriftlichen Projektarbeit (15 Minuten) und eine anschließende Diskussion mit dem Prüfungsausschuss (15 Minuten).

Die Gewichtung der Prüfungsleistungen erfolgt nach den in §11 genannten Regelungen.

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vergleichbarer Fortbildungen entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss nach Antrag des Teilnehmers.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt das Bewertungsschema der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Note 1,0 = sehr gut bis 5,0 = nicht ausreichend).

§11 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

- Schriftliche Klausuren mit dem Faktor 2 (2 x 2)
- Mündliche Prüfung mit dem Faktor 4 (1 x 4)

§12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Eine nicht bestandene schriftliche Klausur bzw. die mündliche Prüfung kann jeweils einmal wiederholt werden. Auf Antrag ist eine weitere Wiederholung möglich.

§13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholungen von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Teilnehmer die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
4. Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
5. Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Verstoßes an die betroffene Person. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§14 Zeugnis und Urkunde

1. Hat der Teilnehmer die Abschlussprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis.
2. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Teilnehmer eine vom Studienleiter der AWI unterschriebene Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Berechtigung zum Führen des Titels "Energieberater/in (AWI)" zum Ausdruck kommt.

§15 Inkrafttreten

die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Die Anmeldung zur Prüfung zum/zur Energieberater/in (AWI) ist schriftlich gegenüber der AWI Akademie der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Baden-Württemberg GmbH vorzunehmen.